

Der Fall Frankreich ./ . Kommission

**EuGH, Rs. C-241/94 (Frankreich/Kommission),
Urteil des Gerichtshofs vom 26. September 1996**

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH,
Kommentierte Studienauswahl, 7. Auflage 2012, S. 787 (Fall-Nr.
265)

1. Vorbemerkungen

In der vorliegenden Entscheidung stellte der EuGH fest, dass auch staatlich gewährte Zuschüsse zur Finanzierung von Sozialplänen anlässlich eines betrieblich bedingten Personalabbaus eine unter den Beihilfentatbestand fallende Unternehmensbegünstigung darstellen können. Zwar dient die staatliche Übernahme gesetzlicher Pflichten des sich restrukturierenden Unternehmens in erster Linie der sozialen Abfederung der von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmer. Gleichwohl können derartige flankierende Sozialmaßnahmen den Wettbewerb verzerren, etwa indem sie dem begünstigten Unternehmen die Durchführung von Anpassungsmaßnahmen an eine veränderte Wettbewerbssituation erst ermöglichen, und daher vom Beihilfentatbestand erfasst werden.

2. Sachverhalt

Der französische Staat gewährte über den Fonds national de l'emploi (Nationaler Beschäftigungsfonds, FNE) dem Unternehmen Kimberly Clark, das einen größeren Personalabbau und eine Umstrukturierung seiner Betriebstätigkeit vornahm, Zuschüsse zu den Kosten des gesetzlich vorgesehenen Sozialplans. Die Kommission erließ daraufhin eine Entscheidung, in der sie die Zuschüsse als staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG (jetzt: Art. 107 Abs. 1 AEUV) qualifizierte. Frankreich wandte sich im Wege der Nichtigkeitsklage gegen diese Qualifizierung. Der EuGH wies die Klage ab.

3. Aus den Entscheidungsgründen

19 Artikel 92 Absatz 1 EGV erklärt staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt.

20 Nach ständiger Rechtsprechung unterscheidet Artikel 92 Absatz 1 nicht nach den Gründen oder Zielen der staatlichen Maßnahmen, sondern beschreibt diese nach ihren Wirkungen (Urteil vom 2. Juli 1974 in der Rechtssache 173/73, Italien/Kommission, Slg. 1974, 709, Randnr. 27).

21 Die Maßnahmen des FNE sind somit nicht schon wegen ihres sozialen Charakters von der Einordnung als Beihilfen i.S. des Artikels 92 EGV ausgenommen.

(...)

33 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung im Bereich staatlicher Beihilfen aufgrund der Informationen zu beurteilen, über die die Kommission bei deren Erlaß verfügte (Urteil vom 10. Juli 1986 in der Rechtssache 234/84, Belgien/Kommission, Slg. 1986, 2263, Randnr. 16).

34 Der Begriff der Beihilfe umfaßt die von den staatlichen Stellen gewährten Vorteile, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat (Urteil vom 15. März 1994 in der Rechtssache C-387/92, Banco Exterior de España, Slg. 1994, I-877 Randnr. 12 und 13).

35 Kimberly Clark war angesichts der Zahl der geplanten Entlassungen verpflichtet, einen Sozialplan zu erstellen. Wie sich aus dem Schreiben der französischen Regierung vom 10. 3. 1994 ergibt, umfaßte der aufgestellte Sozialplan für die nicht entlassenen Arbeitnehmer mehrere Maßnahmen unter Beteiligung des FNE, wie die Vereinbarungen über Teilarbeitslosigkeit, Beihilfen zum Übergang zu Teilzeitarbeit usw.

(...)

37 Da die Kommission somit trotz einer präzisen Frage keine Möglichkeit hatte, die Art und die Wirkungen der betreffenden Maßnahmen zu beurteilen, konnte sie zu Recht annehmen, daß das Unternehmen, indem es in Zusammenarbeit mit dem Staat einen Sozialplan erstellte, an dem sich zum einen Kimberly Clark mit 81,83 Mio. Francs und zum anderen der Staat mit

27,25 Mio. Francs beteiligte, eine staatliche Beihilfe i.S. des Artikels 92 EGV erhalten hatte.

38 Das zweite Argument der französischen Regierung ist somit ebenfalls zu verwerfen.

39 Die französische Regierung macht drittens geltend, die FNE-Vereinbarungen, deren Ziel es sei, die sozialen Auswirkungen von Entlassungen für die Arbeitnehmer zu begrenzen, begünstigten unmittelbar diese Arbeitnehmer und verbesserten keineswegs die Wettbewerbssituation des Unternehmens.

40 Hierzu genügt die Feststellung, daß die Kommission aufgrund der ihr bei Erlaß der streitigen Entscheidung vorliegenden Informationen zu Recht annehmen konnte, daß Kimberly Clark dank der Beteiligung des FNE von bestimmten gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern entlastet wurde und daß das Unternehmen dadurch in eine günstigere Lage versetzt wurde als seine Mitbewerber.